

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
Masterstudiengang Interreligiöse Studien (Interreligious Studies)
in Kooperation mit der Universität Basel und Universität Straßburg sowie der Hoch-
schule für Jüdische Studien Heidelberg als assoziierte Partnerin**

vom 18. Juli 2019

Präambel

Der Masterstudiengang Interreligiöse Studien ist das unmittelbare Resultat des europäischen Kooperationsprojekts INTER•RELIGIO, an dem sich die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg seit Januar 2017 beteiligt.

In diesem Projekt haben sich Hochschulen aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland in der Region Oberrhein zusammengeschlossen, um sich mit grundsätzlichen, historischen und aktuellen Fragen der religiösen Pluralität zu beschäftigen und durch wissenschaftlichen Austausch, Forschung und neue Bildungsangebote einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu Religionsfragen zu leisten.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Interreligiöse Studien sind neben dem religionswissenschaftlichen Basiswissen über verschiedene religiöse Traditionen und Bewegungen auch wichtige religionstheologische Ansätze. Diese adressieren das Verhältnis der Religionen untereinander sowie Vergleich und Aushandlung der sich teilweise widersprechenden theologischen Überzeugungen. Das Studium umfasst den Erwerb theologischer, historischer, sozial- und kulturwissenschaftlicher, religionsrechtlicher sowie kritisch-hermeneutischer Kompetenzen und erlaubt individuelle Vertiefungen zu einzelnen Themen der Religionstheologie in der Auseinandersetzung mit Glaubensüberzeugungen und Praxisformen anderer religiöser Traditionen. Kenntnisse über den gegenwärtigen Stand des interreligiösen Gesprächs auf theologischer und institutioneller Ebene werden ebenso erworben wie Handlungsoptionen im Blick auf das praktische Zusammenleben der Religionen in Staat und Gesellschaft. Der Studiengang wurde im Rahmen des Projekts INTER•RELIGIO in Kooperation mit der Universität Basel und der Université Strasbourg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als assoziiertes Mitglied als Joint-Masterstudiengang entwickelt. Er folgt den Vereinbarungen des Kooperationsvertrages zwischen der L'Université de Strasbourg, der Universität Basel, der Hochschule für Jüdische Studien sowie der Universität Heidelberg.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt MA).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten ergibt sich wie folgt:
 - 90 Leistungspunkte aus fachbezogenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, davon müssen min. 30 Leistungspunkte an der Theologischen Fakultät erbracht werden. Im Hinblick auf die bestehende Kooperation in dem

Projekt INTER-RELIGIO müssen min. 30 Leistungspunkte an den kooperierenden Hochschulen (Universität Basel und Universität Straßburg) bzw. der Hochschule für Jüdische Studien erworben werden. Vor dem Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen an einer kooperierenden Einrichtung müssen diese in Form eines Learning Agreements an der Theologischen Fakultät angemeldet werden. Die außerhalb der Theologischen Fakultät erworbenen Leistungen, müssen dem Prüfungsamt spätestens vor Anmeldung zur Masterarbeit vorgelegt werden.

- Die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten ist an der Theologischen Fakultät zu absolvieren.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in französischer oder englischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodule: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodule: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich innerhalb eines Pflichtmoduls zwischen verschiedenen Veranstaltungen auswählen
 - Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Modulangebotes des Faches
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wis-

wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an

anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer kooperierenden Einrichtung in einem Masterstudiengang im Rahmen des Projektes INTER•RELIGIO auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Theologischen Fakultät der Universität Basel, der Universität Heidelberg, der Universität Straßburg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg erworben wurden, werden grundsätzlich ohne Äquivalenzprüfung anerkannt. Dabei wird die von der Ursprungseinrichtung ausgewiesene Zahl an Leistungspunkte übernommen. Der Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch ein Transcript of Records.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% betragen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine durch diesen gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Folgen bei Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dem Prüfungsrücktritt stattgegeben, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne § 7 Abs. 2 Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminararbeiten, Essays,

gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Essays erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.
- (5) Studierende, welche die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich (Klausur, Essay, Hausarbeit) oder mündlich gem. § 10 Abs. 2. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) und Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4) abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien eingeschrieben ist, oder an einer der Partneruniversitäten für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien eingeschrieben ist,
 2. und seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Interreligiöse Studien

nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Interreligiöse Studien bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Masterstudiengang Interreligiöse Studien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Masterstudienganges Interreligiöse Studien ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 8 Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 16 Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten (288.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und eine digitale Fassung in gängigem Format beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer ein hauptberuflicher Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Das Modul der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor

2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche, die an anderen Universitäten und im Rahmen des Learning Agreements gem. § 7 Abs. 3 an einer kooperierenden Hochschule unternommen wurden, sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für den gesamten Masterstudiengang Interreligiöse Studien und mithin zum Ausschluss aus dem Studium. Bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher Bewertungen der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält. Das Diploma Supplement erläutert das Joint-Master-Programm und enthält das Logo aller Kooperationspartner und der HfJS.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien (120 LP)

Anlage 2: Musterstudienplan

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien (120 LP)

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele sowie die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist nicht vorgeschrieben.

Abkürzungen: BA = Bachelor of Arts; LP = Leistungspunkte/Credit Points.

Von den 120 Leistungspunkten entfallen 72 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 18 Leistungspunkte auf frei wählbare Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte an einer oder mehreren der Partneruniversitäten erlangt werden, an der Heimatuniversität ebenfalls mindestens 30 Leistungspunkte.

I. Allgemeiner Pflichtbereich (72 LP)

Interreligiöse Beziehungen: Grundlagen und Geschichte (MA-InterReligio-1)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Grundlegende Texte: Exegetische und hermeneutische Perspektiven (MA-InterReligio-2)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Religiöse Überzeugungen in Geschichte und Gegenwart (MA-InterReligio-3)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Religion, Gesellschaft und Staat (MA-InterReligio-4)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Religionsphilosophie und Religionswissenschaft (MA-InterReligio-5)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Wissenschaftliche Hausarbeit (MA-InterReligio-6)	12 LP

II. Wahlpflichtbereich (18 LP)

Interdisziplinäres Modul (MA-InterReligio-Inter)

18 LP

Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen mit geistes-, kultur-, sprach- oder sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt oder forschungsrelevante Sprachkurse 6-15 LP
Modulprüfung: nach Angebot 3-12 LP

III. Masterarbeit (30 LP)

Die Masterarbeit (§ 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Abs. 3).

Anlage 2: Musterstudienplan

1. Fachsemester (Heidelberg)	30 LP
<i>Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-1</i>	6 LP
z.B. Vorlesung und Hauptseminar	2 + 4 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im Modul MA-InterReligio-2</i>	12 LP
z.B. Hauptseminar	4 LP
z.B. Modulprüfung: Hauptseminararbeit	8 LP
<i>Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-3</i>	6 LP
z.B. Oberseminar und Überblicksvorlesung	3 + 3 LP
<i>Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-Inter</i>	6 LP
Veranstaltungen nach Wahl	6 LP
2. Fachsemester (Extern – Straßburg oder Basel)	30 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im Modul MA-InterReligio-1</i>	6 LP
z.B. Überblicksvorlesung + Prüfung	3 + 3 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im Modul MA-InterReligio-3</i>	6 LP
z.B. Übung + Essay	2 + 4 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im Modul MA-InterReligio-4</i>	12 LP
z.B. Hauptseminar + Hauptseminararbeit	4 + 8 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im Modul MA-InterReligio-5</i>	4 LP
z.B. Hauptseminar	4 LP
<i>Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-Inter</i>	2 LP
Veranstaltungen nach Wahl	2 LP
3. Fachsemester (Heidelberg oder Extern – Straßburg oder Basel)	30 LP
<i>Wissenschaftliche Hausarbeit</i>	12 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im Modul MA-InterReligio-5</i>	8 LP
z.B. Übung, Überblicksvorlesung	2 + 3 LP
z.B. Essay zur Übung oder Prüfung zur ÜV	3 LP
<i>Lehrveranstaltungen und Prüfung im Modul MA-InterReligio-Inter</i>	10 LP
Veranstaltungen + Prüfung nach Wahl	6 LP
4. Fachsemester (Heidelberg)	30 LP
<i>Masterarbeit</i>	

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.10.2019, S. 1746 ff.